

Jugendspielordnung des Rugby-Verbands Bayern

Präambel

Rugby kann nur gespielt werden, wenn alle Beteiligten - Spieler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und Zuschauer - den Geist des Rugbyspiels respektieren. Dies bedeutet in erster Linie Respekt vor den Regeln des Spiels und dem Schiedsrichter, in gleicher Weise aber auch Respekt vor der persönlichen Würde und der körperlichen Unversehrtheit der Gegner. Wir spielen Rugby aus Freude am Spiel, aber auch aus Freude an der körperlichen Konfrontation, am Wettkampf und am Gemeinschaftserlebnis mit unseren Sportfreunden. Das großartige Erlebnis eines Rugbyspiels wird aber erst durch den Gegner ermöglicht, der sich uns zum Wettkampf stellt. Wir sind daher verpflichtet, ihn zu achten, ihn nicht durch Schimpfworte herabzuwürdigen, ihn nicht vorsätzlich zu verletzen und seine Leistung anzuerkennen, wenn er uns besiegt haben sollte.

Alle Sportfreunde, die an der Ausbildung von Nachwuchsspielern beteiligt sind, sind verpflichtet, neben den sportlichen Fähigkeiten in Technik, Taktik, Kraft und Ausdauer auch und besonders die oben beschriebene Haltung zu fördern und zu entwickeln. Dabei ist es selbstverständlich, dass jede Mannschaft, die ein Rugbyspielfeld betritt, das Spiel gewinnen will. Trainer, Betreuer, Eltern und Zuschauer sind jedoch aufgerufen, die Leistungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen nicht alleine an Sieg oder Niederlage zu messen. Das Auftreten der Mannschaft, der Kampfgeist, das Spielverständnis und der Stand der individuellen Fähigkeiten sowie der sportlich faire Umgang miteinander sind genauso wichtig zu beurteilen.

Die Mitglieder des RVBy verpflichten sich zu einem respektvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und bekämpft jegliche Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Mit diesen grundsätzlichen Hinweisen ist keine Abkehr vom Streben nach Höchstleistungen verbunden. Harter Wettkampf und unbedingter Siegeswille werden immer grundlegende Charakterzüge des Rugbyspiels bleiben. Wir sind aber genauso verpflichtet, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zur Fairness zu erziehen und sie nicht durch Erfolgsdruck zu überfordern

Spielordnung

§ 1 - Regeln

Alle Spiele im Bereich des Rugby-Verbandes Bayerns e. V. (RVBy) werden

- nach den Vorschriften des Weltverbandes International Rugby Board (IRB),
- nach den Vorschriften des Europäischen Rugby-Verbandes (**World Rugby, Rugby Europe FIRA-AER**),
- nach den vom DRV und RVBy herausgegebenen Spielregeln und
- nach dieser Spielordnung

ausgetragen.

§ 2 - Spielkleidung

Alle Mannschaften haben in einheitlicher und sauberer Kleidung **sowie einem passenden Mundschutz** anzutreten.

§ 3 - Spielorganisation

Alle Vereine sind verpflichtet, ihre Sportplätze ordnungsgemäß herzurichten und für sportliches Verhalten ihrer Spieler, Mitglieder und Anhänger während des Spiels sowie vor und nach dem Spiel zu sorgen.

Folgende Platzgrößen und Bälle müssen zur Verfügung gestellt werden:

U8: 15 x 32 m, Ballgröße 3

U10: 22 x 50 m, Ballgröße 4

U12: 40 x 60 m, Ballgröße 4

U14: 60 x 90m, Ballgröße 4

U16/18: 60 x 90 m, Ballgröße 5

Gegebenenfalls ist die nötige Anzahl von Ordnern zu stellen.

Bei Nachwuchs-Turnieren und im Punktspielbetrieb muss der Ausrichter für die Anwesenheit eines Sanitätsdienstes Sorge tragen; die Kosten trägt der Ausrichter.

§ 4 - Spielbeginn, Spielabbruch, Nichtantreten, Spielverlegungen und Zurückziehen

Bei allen Spielen müssen die Mannschaften zur festgesetzten Zeit antreten. Bei Spielen, bei denen eine Mannschaft von auswärts anreist, hat das Spiel spätestens 45 Minuten nach der festgesetzten Zeit zu beginnen. Bei voraussichtlicher Verspätung muss der Heimverein sofort telefonisch benachrichtigt werden.

Tritt bei Pflichtspielen eine Mannschaft mit weniger als in den Regeln des RVBy festgelegten Spielern an, so wird das Spiel dem Gegner als gewonnen erklärt (Wertung: 50:0). Die Vereine können das Spiel als Freundschaftsspiel durchführen.

Bei Pflichtspielen in der Altersklasse U14 erfolgt ein Spielabbruch, wenn bei einer Mannschaft weniger als zehn Spieler auf dem Platz spielfähig sind. In der Altersklasse U12 erfolgt ein Spielabbruch, wenn bei einer Mannschaft weniger als acht Spieler auf dem Platz spielfähig sind.

Wenn ein Pflichtspiel kurzfristig (das heißt: innerhalb von drei Tagen vor dem angesetzten Termin) abgesagt wird, so verliert der nicht anwesende Verein nicht nur mit 0:50 Punkten, sondern auch das Heimrecht für das nächste Spiel gegen diesen Gegner. Wenn das abgesagte Spiel das letzte in der Saison gegen diesen Verein ist, dann gilt der Verlust des Heimrechts für die nächste Saison. Ausgenommen sind Spielausfälle wegen höherer Gewalt, zum Beispiel durch wetterbedingtes Sperren eines Sportplatzes durch den Sportplatzeigner.

Die Spielabsagen beziehen sich nur auf die laufende Saison.

Nur der Schiedsrichter darf ein Spiel vorzeitig beenden. Über die Wertung eines vorzeitig beendeten Spiels entscheidet der Jugendausschuss des RVBy nach Vorlage des Spielberichts des Schiedsrichters. Spielverlegungen dürfen nur mit Zustimmung des Staffelleiters vorgenommen werden. Zieht eine Mannschaft vor Ende der Punktespielrunde in einer Altersklasse seine Mannschaft zurück, so werden alle bis dahin von ihr ausgetragenen Spiele und noch auszutragende Spiele aus der Wertung genommen.

Bei Spielverlegungen muss der Schiedsrichter vom Staffelleiter informiert werden.

§ 5 - Sportgruß

Nach Ende eines jeden Spiels hat jede Mannschaft dem Gegner den Sportgruß auszubringen.

§ 6 - Schiedsrichter

Dieser Paragraph gilt ab der Altersklasse U14.

Die Schiedsrichter sind für Pflichtspiele von der Schiedsrichtervereinigung des RVBy einzuteilen und zu benachrichtigen. Der für ein Spiel eingeteilte Schiedsrichter kann nicht abgelehnt werden. Jeder Verein hat einen geeigneten Seitenrichter zu stellen.

Erscheint der eingeteilte Schiedsrichter nicht zu dem Spiel, so ist ein anwesender neutraler und lizenzierter Schiedsrichter zu akzeptieren. Können sich die Mannschaften bei mehreren anwesenden Schiedsrichtern nicht auf einen einigen, so entscheidet das Los. Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, so ist ein von der Gastmannschaft gestellter lizenzierter Schiedsrichter zu akzeptieren. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein lizenzierter Schiedsrichter des gastgebenden Vereins zu akzeptieren. Steht kein lizenzierter Schiedsrichter zur Verfügung, so haben sich die beteiligten Vereine auf eine anwesende Person zu einigen, die das Spiel leiten kann; notfalls hat bei mehreren in Frage kommenden Personen das Los zu entscheiden.

Über alle Pflichtspiele ist ein Spielbericht auf dem vorgeschriebenen Formular anzufertigen und dem Schiedsrichter vor Beginn des Spiels auszuhändigen. Der Spielbericht ist spätestens am Tag nach dem Spiel an den Staffelleiter zu senden. In dem Bericht sind die Namen der beiden Mannschaften und der beteiligten Spieler mit deren Spielerpassnummern vollständig anzugeben. Für das ordnungsgemäße Ausfüllen und für die Zusendung zum Staffelleiter ist der gastgebende Verein verantwortlich. Am Spieltag muss eine mündliche oder elektronische Meldung des Spielergebnisses durch den gastgebenden Verein an den Staffelleiter erfolgen.

§ 7 – Sperren

1. Ein wegen Unsportlichkeit vom Schiedsrichter des Feldes verwiesener Spieler erhält automatisch eine 15-tägige Sperrfrist für alle Spiele im Bereich des RVBy. Er ist in jedem Fall für die folgenden zwei Pflichtspiele seiner Altersklasse gesperrt. Im Wiederholungsfall in der gleichen Saison wird diese Strafe verdoppelt. Berufungen gegen die automatische Sperre sind nicht zulässig.
2. Bei Herausstellung von Spielern in Wettkämpfen der RVBy-Nachwuchsauswahlen tritt die automatische Sperre nicht in Kraft. Der RVBy-Jugendausschuss hat eine Entscheidung zu treffen.
3. Wird ein Spieler wegen einer Tötlichkeit gegen den Schiedsrichter vom Platz gestellt, muss innerhalb der 15-tägigen automatischen Sperre eine Verhandlung mit Anhörung der Beteiligten, das heißt dem Schiedsrichter, dem Spieler, einem Vereinsvertreter und der von jeder Partei benannten Zeugen vor dem Jugendausschuss stattfinden.
4. Über die Einleitung eines Verfahrens zur Verhängung einer weitergehenden Strafe entscheidet der Staffelleiter nach Auswertung des Spielberichts bogen innerhalb einer Woche.
5. Gegen eine über die Mindestsperre hinausgehende Strafe kann Berufung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des RVBy eingelegt werden. Diese Berufungsverfahren haben keine aufschiebende Wirkung.
6. Des Dopings überführte Sportler werden entsprechend des NADA-Codes und den Bestimmungen des IRB bestraft.
7. Gesperrte Spieler dürfen während der Sperre nicht das Amt als Schiedsrichter oder Seitenrichter ausüben.
8. Die o.g. Maßnahmen gelten sinngemäß ebenso Betreuer und alle anderen am Spiel beteiligten Personen wie z.B. Trainer, Physiotherapeuten etc.

§ 8 - Abstellen von Spielern

Jeder Verein ist verpflichtet, auf Anforderung seine Spieler für repräsentative Spiele und Lehrgänge des RVBy zur Verfügung zu stellen.

Stellen Vereine mehr als zwei Spieler ab, sind eventuelle Punkt- oder Meisterschaftsspiele in der betreffenden Altersklasse auf Antrag des betroffenen Vereins abzusetzen und zu verlegen.

Wollen die Vereine trotz Spielerabstellung ein angesetztes Punktspiel austragen, ist jeder Vorbehalt ausgeschlossen.

Wenn ein Spieler für ein Spiel, einen Lehrgang oder einen Test nominiert ist, darf er bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der RVBy-Maßnahme in einer Vereins- oder sonstigen Mannschaft eingesetzt werden. Ein späterer Einsatz darf nur mit Zustimmung des RVBy-Sportworts erfolgen.

§ 9 – Rechtsfragen

Für alle Rechtsfragen gilt bis zum Erlass einer eigenen Rechtsordnung des RVBy die Rechtsordnung des DRV.

Alle Strafen sind so zu bemessen, dass die Existenz der Jugendabteilungen der Vereine nicht gefährdet wird.

§ 10 – Altersklassen

1. Alle Meisterschaftsspiele im RVBy werden getrennt nach Altersklassen durchgeführt, wobei bis zur Altersklasse Junioren (U18) gemischte Mädchen- und Jungendmannschaften zulässig sind.

Die Eingruppierung der Spieler in ihre Altersklassen erfolgt jährlich zu Saisonbeginn nach Geburtsjahrgängen:

Junioren (U18):	Der älteste zugelassene Geburtsjahrgang wird im Jahr des Saisonbeginns 17 Jahre alt.
Jugend (U16):	Der älteste zugelassene Geburtsjahrgang wird im Jahr des Saisonbeginns 15 Jahre alt.
Schüler A (U14):	Der älteste zugelassene Geburtsjahrgang wird im Jahr des Saisonbeginns 13 Jahre alt.
Schüler B (U12):	Der älteste zugelassene Geburtsjahrgang wird im Jahr des Saisonbeginns 11 Jahre alt.
Schüler C (U10):	Der älteste zugelassene Geburtsjahrgang wird im Jahr des Saisonbeginns 9 Jahre alt.
Schüler D (U8):	Der älteste zugelassene Geburtsjahrgang wird im Jahr des Saisonbeginns 7 Jahre alt.

Sollte ein Verein nicht genügend Spieler innerhalb der vorgegebenen Altersklasse haben, um ein eigenes Team zu stellen, so dürfen pro Team maximal 2 Spieler, davon jedoch nur ein Spieler aktiv im Spiel, eingesetzt werden, die bis zu 6 Monate älter sind.

Zwischen allen Beteiligten kann die Teilnahme einzelner Spieler, die außerhalb des Reglements fallen, jeweils zum Captains Meeting besprochen und entschieden werden.

Abweichend von der Altersklassenregelung können Jungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres weiter in der Altersklasse Junioren (U18) spielen.

Abweichend von der Altersklassenregelung können Mädchen bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres in der Altersklasse Junioren (U18) in gemischten Mannschaften eingesetzt werden. Mädchen, die während der laufenden Saison 19 Jahre alt werden, dürfen bis zum Saisonabschluss inklusive der deutschen Meisterschaft am Spielbetrieb teilnehmen.

Abweichend von der Altersklassenregelung können Mädchen bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres in der Altersklasse Jugend (U16) in gemischten Mannschaften eingesetzt werden. Mädchen, die während der laufenden Saison 17 Jahre alt werden, dürfen bis zum Saisonabschluss inklusive der deutschen Meisterschaft am Spielbetrieb teilnehmen.

Abweichend von der Altersklassenregelung können Mädchen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres in der Altersklasse Schüler A (U14) in gemischten Mannschaften eingesetzt werden. Mädchen, die während der laufenden Saison 15 Jahre alt werden, dürfen bis zum Saisonabschluss inklusive der deutschen Meisterschaft am Spielbetrieb teilnehmen.

2. Spieler der Altersklasse Schüler D bis Jugend können nur in ihrer eigenen und in der jeweils nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden, jedoch nicht in der ersten und zweiten Sturmreihe.
3. Spieler, die in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - Schriftliche Einverständniserklärung der Eltern / Sorgeberechtigten und
 - Sportärztliches Attest über die Unbedenklichkeit des Einsatzes.

Ein Spieler, der in einer höheren Altersklasse eingesetzt wird, darf maximal die für seine Altersklasse in den Spielregeln vorgesehene Spielzeit eingesetzt werden.

4. Die Spielzeiten der jeweiligen Altersklassen ergeben sich aus dem Regelwerk der SDRV sowie aus den Schüler- und Jugendregeln.

Abweichend von der Regelspielzeit sollen im Rahmen einer Turnierveranstaltung die Spielzeiten verkürzt werden. Die Kürzung ist abhängig von der Anzahl der zu absolvierenden Spiele. Die tägliche Gesamtspielzeit darf nachfolgende Dauer nicht überschreiten:

Junioren: 100 Minuten.

Jugend: 100 Minuten.

Schüler A: 90 Minuten.

Schüler B: 75 Minuten.

Schüler C: 60 Minuten.

Schüler D: 45 Minuten.

Für die Einhaltung ist der jeweilige Ausrichter/Veranstalter verantwortlich.

5. Männliche Spieler die das 17. Lebensjahr vollendet haben aber noch keine 18 Jahre alt sind, dürfen in allen bayerischen Seniorenspielklassen eingesetzt werden. Männliche Spieler die das 16. Lebensjahr vollendet haben aber noch keine 17 Jahre alt sind dürfen in der niedrigsten bayerischen Seniorenspielklasse eingesetzt werden. Hierfür sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - Schriftliche Einverständniserklärung der Eltern/Sorgeberechtigten und
 - Sportärztliches Attest über die Unbedenklichkeit des Einsatzes.

Diese Spieler sind für die erste Sturmreihe nicht spielberechtigt.

Alle Spiele der Nachwuchsligen haben Vorrang gegenüber den Seniorenligaspielen.

§ 11 - Spielberechtigung

1. Am Spielbetrieb des RVBy dürfen Mitgliedsorganisationen des RVBy teilnehmen.
2. Am Punktspielbetrieb des RVBy dürfen nur Spieler teilnehmen, die dem Schiedsrichter einen gültigen und von der DRJ-Passstelle **bzw. RVBy Passstelle für Frauenpässe** ausgestellten Spielerpass vorlegen können.
3. In den Altersklassen, bei denen gemäß der **DRV** Schüler- und Jugendregeln ein aktives Gedränge ausgeführt wird, müssen Spieler, die in der ersten Sturmreihe eingesetzt werden, dies im Spielerpass vermerkt haben.
4. Die Prüfung der Gültigkeit und Richtigkeit der Spielerpässe obliegt den beteiligten Vereinen und ist durch Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen **bzw. Meldebogen mit Angabe des Spielernamens, der Passnummer und einer evtl. vorhandenen Ausbildung zum 1. Reihe Spieler** zu bestätigen. Der von den beteiligten Vereinen anerkannte und unterschriebene Spielberichtsbogen ist dem Schiedsrichter vor Spielbeginn auszuhändigen.
5. Unregelmäßigkeiten sind vom Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu protokollieren. Der Staffelleiter muss daraufhin eine weitere Prüfung vornehmen.
6. Die Mitgliedschaft in mehreren Vereinen ist zulässig. Die Spielberechtigung für Pflichtspiele kann jedoch nur für einen Verein/eine Spielgemeinschaft erteilt werden.

§ 12 - Vereinswechsel / Passwesen

1. Die Ausstellung von Spielerpässen und deren Überprüfung obliegt der zentralen Passstelle der DRJ.
2. Bei einem Vereinswechsel beträgt die Sperrfrist innerhalb der Saison zur Teilnahme an Punktspielen im Bereich des RVBy sechs Wochen.
3. Wechselt ein Spieler seinen Verein nach einem Wohnortwechsel mit einer Entfernung von mehr als 50 km, so ist er für alle Spiele seines neuen Vereins sofort spielberechtigt.
4. In besonderen Fällen (keine Teilnahme an Spielen des bisherigen Vereins, Auflösung einer Mannschaft oder eines Vereins) kann die DRJ auf schriftlich begründeten Antrag die Sperre reduzieren.
5. Der Antrag auf Spielberechtigung für einen anderen Verein gilt ab dem Eingangsdatum bei der DRJ-Passstelle oder der DRJ-Geschäftsstelle. Die Meldung muss durch den wechselnden Spieler vorgenommen werden. Vereinsinterne Kündigungsfristen werden nicht berücksichtigt.

§ 13 - Meisterschaften

Der RVBy ermittelt seine Meister in eigener Regie.

1. Während der Schulferien dürfen keine Punktspiele um die RVBy-Meisterschaft durchgeführt werden.

§ 14 – Wertungen

1. Die Wertung der im Bereich des RVBy ausgetragenen Punktspiele erfolgt nach folgendem Muster:
 - a) für ein gewonnenes Spiel erhält eine Mannschaft 4 (vier) Punkte.
 - b) für ein unentschiedenes Spiel erhalten beide Mannschaften 2 (zwei) Punkte.
 - c) für ein verlorenes Spiel erhält die Mannschaft 0 (null) Punkte.
 - d) im Falle des Nicht-Antretens erhält die nichtantretende Mannschaft -2 (minus zwei) Punkte, und das Spiel wird für die andere Mannschaft mit 50:0 Spielpunkten als gewonnen (4 Punkte) zuzüglich Bonuspunkt Versuch gewertet.
 - e) legt eine Mannschaft 4 (vier) oder mehr Versuche, so erhält sie einen Bonuspunkt (Versuch).
 - f) verliert eine Mannschaft mit 7 (sieben) oder weniger Spielpunkten Differenz, so erhält sie 1 (einen) Bonuspunkt (Differenz).
2. Bei Qualifikationsentscheidungen zu den RVBy-Meisterschaften und bei Meisterschaftsendturnieren gelten für die Platzierung wertpunktgleicher Mannschaften folgende Kriterien:
 - a) Wertpunkte aus dem direkten Vergleich der wertpunktgleichen Mannschaften;
 - b) geringere Anzahl der Platzverweise (rote Karte) aus dem gesamten Turnier;
 - c) geringere Anzahl der Platzverweise auf Zeit (gelbe Karte) aus dem gesamten Turnier;
 - d) Spielpunkte-Differenz aus dem direkten Vergleich der wertpunktgleichen Mannschaften;
 - e) Anzahl der Spielpunkte aus dem direkten Vergleich der wertpunktgleichen Mannschaften;
 - f) Anzahl der Versuche im direkten Vergleich der wertpunktgleichen Mannschaften;
 - g) Anzahl der Strafritte im direkten Vergleich der wertpunktgleichen Mannschaften;
 - h) Anzahl der Sprungtritte im direkten Vergleich der wertpunktgleichen Mannschaften.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Spielordnung tritt am ~~01.03.2014~~ **31.01.2016** in Kraft